

Druckbehälter

Gesetzliche Grundlage

Gesetzl. Grundlage für den Betrieb von Druckanlagen bildet die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Ergänzt wird diese Verordnung durch Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS). Die Parameter für einfache Druckbehälter, wie sie in der Zahnheilkunde zum Einsatz kommen, sind in der Richtlinie 2014/29/EU definiert.

Allgemein

Die Druckbehälter werden in Kategorien eingestuft, diese Einstufung hängt von seinem Rauminhalt (Volumen) und dem zulässigen Betriebsdruck (PS) ab. Druckbehälteranlagen sind:

- vor der ersten Inbetriebnahme (vor der Erstinbetriebnahme bzw. vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder einer wesentlichen Veränderung) und
- regelmäßig wiederkehrend Prüfungen zu unterziehen.

Tabelle zu Druckgeräten in der Zahnarztpraxis inkl. Prüffristen gemäß BetrSichV/Inbetriebnahme und Prüffristen

Druckgerät	Prüfgruppengrenzen Produkt aus max. Druck und Behältervolumen PS x V [bar x l]	Überwachungsbedürftig?	Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. nach Änderungen	Wiederkehrende Prüfungen		
				Äußere Prüfung (≤ 2 Jahre)	Innere Prüfung: Durchführender (≤ 5 Jahre)	Festigkeitsprüfung: Durchführender (≤ 10 Jahre)
Kompressor Einstufung über das Diagramm II der Richtlinie 97/23/EG	≤ 50	Nein	Prüfung nach der Montage und vor der erstmaligen Inbetriebnahme und ggf. wiederkehrend durch befähigte Person (bP) gemäß § 10 BetrSichV			
	50 bis ≤ 200	Ja	bP	bP* und **	bP**	bP**
	200 bis ≤ 1000	Ja	ZÜwSt	bP* und **	bP**	bP**
	1000 bis ≤ 3000	Ja	ZÜwSt	ZÜwSt	ZÜwSt	ZÜwSt
	> 3000	Ja	ZÜwSt	ZÜwSt	ZÜwSt	ZÜwSt

PS → max. zulässiger Druck; **V** → Volumen; **PS x V** → Druckvolumenprodukt in bar x l

bP → befähigte Person:

Person, die durch ihre Berufsausbildung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt (bisheriger „Sachkundiger“, z. B. Hersteller oder Depot).

ZÜS → zugelassene Überwachungsstelle:

Von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle benannte Überwachungsstelle (amtlich anerkannter Sachverständiger, z. B. TÜV).

„**“ → Äußere Prüfungen entfallen, sofern Kompressoren als einfache Druckbehälter in der Zahnarztpraxis gemäß § 15 Abs. 6 BetrSichV **nicht** beheizt werden.

„***“ → Die Prüffristen müssen vom Zahnarzt/-ärztin als Betreiber/-in der Druckgeräte für die äußere, die innere und die Festigkeitsprüfung gemäß den Herstellerangaben bzw. den Erfahrungen aus der Betriebsweise festgelegt werden. Aus diesem Grund **müssen** die schriftlichen Angaben des Druckgeräteherstellers zu den wiederkehrenden Prüfungen in der Praxis vorhanden sein.

Prüfung von Druckgasflaschen

Druckgasflaschen (z.B. für Sauerstoff) sind ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne der BetrSichV. Im Allgemeinen verbleiben diese im Eigentum des Lieferanten. Die Prüfverantwortung liegt beim Eigentümer. Zahnärzte/-ärztinnen müssen dieser Prüfpflicht nur nachzukommen, wenn er/sie selber Eigentümer/-in der Druckgasflasche ist. Auch Sauerstoffdruckgasflaschen für die Notfallversorgung (Notfallkoffer) unterliegen der Prüfpflicht.

Dampfsterilisatoren

Für Dampfkleinsterilisatoren sind entsprechend den Vorgaben aus dem Medizinprodukteführungsgesetz zyklische Wartungen (Frist nach Herstellerangaben) erforderlich. Im Rahmen der Wartung werden ggf. innere und äußere Prüfungen des Druckbehälters durchgeführt sowie nach längerer Betriebsdauer (Herstellerangaben), auch drucktragende Teile ausgetauscht. Druckbehälter von Dampfsterilisatoren sind keine einfachen Druckbehälter im Sinne der BetrSichV. Für Kleinsterilisatoren gelten deshalb keine festgelegten Prüffristen im Sinne der BetrSichV, sofern das max. Druckinhaltsprodukt von 50 Litern nicht überschritten wird.

Druckbehälter

Bestandsgeräte

Die in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen gelten auch für Bestandsgeräte. Betreiber/-in hat, sofern er Arbeitgeber/-in ist und die durch ihn bereitgestellte überwachungsbedürftige drucktechnische Anlage durch Mitarbeiter/-innen benutzt wird, eine **Gefährdungsbeurteilung/sicherheitstechnische Bewertung** (§§ 3 und 6 BetrSichV) zu erstellen und zu dokumentieren, sowie nötige Schutzmaßnahmen einzuleiten (siehe Arbeitsschutz/Gefährdungsbeurteilung elektrische Betriebsmittel und Anlagen).

Prüfung von Feuerlöschern

Tragbare Feuerlöscher sind Druckgeräte und damit überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der BetrSichV. Sie sind per Definition mindestens in Kategorie III der Richtlinie 97/23/EG einzustufen. Druckgeräte dieser Kategorie müssen gemäß § 14 BetrSichV vor Inbetriebnahme und nach § 15 BetrSichV wiederkehrend geprüft werden.

Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
Alle 2 Jahre	Alle 5 Jahre	Alle 10 Jahre

Soweit ein Teil des Feuerlöschers nur beim Einsatz unter Druck gesetzt wird, braucht die wiederkehrende Prüfung nur dann durchgeführt werden, wenn beim Wiederbefüllen des Feuerlöschers die Prüffrist abgelaufen ist (Nr. 6 des Anhangs 5 zu § 17 BetrSichV). Ansonsten gilt die ASR A2.2 (Prüfung alle 2 Jahre). Die Prüfungen können von befähigten Personen nach § 2 Abs. 7 BetrSichV durchgeführt werden.

Unterweisung

Arbeitgeber/innen sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Mitarbeiter/-innen Informationen (Betriebsanleitungen) und Unterweisungen in Bezug auf die Benutzung des Druckgerätes erhalten. Die Mitarbeiter/-innen sind über den richtigen Umgang und Gebrauch mit Druckgeräten zu unterweisen:

- richtiger Umgang und Gebrauch von Druckgeräten (Betriebsanweisung),
- Gefahren von Druckgeräten,
- Schutzmaßnahmen für Patienten und Personal.